



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Mozartplatz 10, Postfach 530

A - 5010 Salzburg

Tel.: (0662) 8083 - 0

DVR: 0103012

INFORMATION

Piercing

Handhabung im fachpraktischen Unterricht in den Bereichen Küche und Service

Gültig für alle Personen, die in Küchen tätig sind.

Die Lebensmittelhygieneverordnung und die Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung und für Gastgewerbebetriebe gelten auch für Schulen mit berufspraktischer Ausbildung und sind daher einzuhalten.

Gemäß Leitlinie für Gemeinschaftsverpflegung Abschnitt VIII.15. und Leitlinie für Gastgewerbebetriebe darf während der Arbeit kein Schmuck getragen werden, dazu zählt nicht nur Schmuck an Händen und Armen sondern auch Schmuck im Gesichtsbereich. Aus diesem Grund sind Piercings vor dem Unterricht zu entfernen. Ein Abkleben der Piercings erscheint im Verpflegungsbereich aus hygienischen Gründen als nicht ausreichend.

Gemäß Lebensmittelhygieneverordnung Abschnitt VIII. 2., Leitlinie für Gemeinschaftsverpflegung Abschnitt VIII. 10. und Leitlinie für Gastgewerbebetriebe Pkt. 5.5. dürfen Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen bzw. eiternden Wunden im Bereich der Hände, der Arme, des Halses und des Kopfes in der Küche nicht beschäftigt werden. Demnach sind Personen mit frisch gestochenen bzw. nicht abgeheilten Piercings vom Küchenunterricht auszuschließen. Nachdem eine Abheilung zwei bis drei Monate dauern kann, besteht die Gefahr, dass ein Schüler wertvollen Unterricht versäumt.

Dabei ist zu bedenken, dass gemäß § 20. (4) SchUG der Schüler bei Überschreitung des achtfachen Wochenstundenausmaßes an Fehlstunden, die Versäumnisse durch eine facheinschlägige Tätigkeit nachzuholen und die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen hat.

Es ist daher dringend zu raten, für den Fall, dass ein Piercing gewünscht wird, dieses zu Beginn der Sommerferien stechen zu lassen, um eine Abheilung in der unterrichtsfreien Zeit erreichen zu können. Bei Unklarheiten bezüglich erfolgreicher Abheilung ist der Schularzt zu Rate zu ziehen.

Der positive Abschluss der Schule hat für die Absolventen Bedeutung im Sinne der Gewerbeordnung und des Berufsausbildungsgesetzes § 34 a. Da die Lehranstalten für Tourismus und für wirtschaftliche Berufe grundsätzlich eine Ausbildung für den gehobenen Verpflegungsbetrieb vermitteln, ist auf ein professionelles Erscheinungsbild besonderer Wert zu legen. Piercings sind daher vor dem Servierunterricht zu entfernen.

Diese Informationen wurden in Absprache mit der Lebensmittelpolizei der Landessanitätsdirektion und einem Facharzt für Mikrobiologie und Hygiene erstellt.